

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Befamts- machung.
A.		
Accessisten. Siehe Protokoll-Führer.		
Advokatorische Praxis eines Amts-Advokaten zu Eisenach — deren Zurücknahme.....	64.	III.
Ätten. Das Fesen derselben. Ansag dafür. Siehe Sachwalter.		
Alperstedt. — Rittergut. Siehe Heimathsbezirk.		
Altenburg — Herzogthum Sachsen Altenburg — Staats- und Ausgleichungsverträge zwischen diesem und dem Großherzogthume. Siehe Weimar.		
Amalien = Sechser und Amalien = Dreier — so genannte. Verordnung über deren Zurückziehung vom 15. July 1834.....	45 — 48.	—
Anwälte. Behändigung der Ausfertigungen in Prozessen und der Wechselfchriften im Verfahren an dieselben von Seiten der Civilgerichts- Behörden	30.	III.
Anzeigegebühren. Siehe Prämien.		
Arbeiten der Handwerksmeister. Siehe Handwerksmeister.		
Ausfertigungen in Prozessen. Siehe Anwälte.		
Ausgangsabgaben — schuldige — deren Kreditirung. Siehe Kreditirung.		
Ausgewiesene. Siehe Bagabunden.		
Ausgleichungsabgabe vom Kurhessischen Brantwein bey seinem Uebergange in das Großherzogthum. Siehe Brantwein.		
Ausgleichungs- Haupt- Konvention zwischen den Kronen Preußen und Sachsen vom 28. August 1819; sie soll auch ohne besondere Publikation für das Großherzogthum gesetzliche Kraft und Gültigkeit haben. Authentische Interpretation des §. 1 der Ausgleichungs- Konvention zwischen dem Großherzogthume Weimar und der Krone Preußen vom 1. May 1826 (vergl. Reg. Bl. vom Jahre 1826 S. 96)	44.	IV.
B.		
Beobachter in Hessen bey Rhein — eine Zeitschrift. Siehe Zeitschriften.		
Bibliothek — Großherzogliche zu Weimar — Befehle über den Gebrauch derselben vom 15. Februar 1833	23 — 26.	—
Biermalz- Schrotsteuer. Einschränkung des §. 4 des diesfalligen Gesetzes vom 24. Dezember 1833 (Reg. Bl. vom Jahre 1833 S. 753)	118.	II.
Brandversicherungs- Anstalt. Gesetz darüber vom 26. August 1826 (Reg. Bl. vom Jahre 1826 S. 195 — 227). Jedes Liquidiren von Sporteln und Verrichtungsgebühren dabey ist verboten	63.	L